

„Gehölzerlass Brandenburg“ Gegenstand und Ausblick

Gehölzerlass Brandenburg

▪ Inkrafttreten

- ❖ Am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg = **08.08.2024**

▪ Anwendungsbereich

- ❖ Vollzug des **§ 40 BNatSchG** - gebietseigene Gehölze

[Exkurs: Hintergrund zu § 40 BNatSchG] →

Schutz der biologischen Vielfalt – hier genetische Vielfalt

- potenziell negative Auswirkungen auf assoziierte Arten (Blühzeitpunkte gebietsfremder Genotypen)
- Hybridisierungsgefahr gebietsfremder Genotypen mit besser angepassten gebietseigenen; ggf. reduzierte Fitness der Nachkommen
- Verdrängung gebietseigener durch gebietsfremde Genotypen
- Daher: Gehölze sollen nur in den Gebieten ausgebracht werden, in denen sie ihren genetischen Ursprung haben

▪ Zielstellung

- ❖ Standardisierung (z.B. bei Anerkennung von Erntebeständen, Herkunftsnachweise)
- ❖ Verfahrenserleichterung und –beschleunigung
- ❖ (P) Umgang mit mangelnder Marktverfügbarkeit gebietseigener Gehölze

Gehölzerlass Brandenburg

Aufbau

- Begriffsbestimmungen

- Regelungen:
 - ❖ Einteilung der Vorkommensgebiete
 - ❖ Anerkennung von Erntebeständen
 - ❖ Erfordernis von Herkunftsnachweisen
 - ❖ Zeitlich befristete Regelungen
 - ❖ Sonderfälle

Begriffsbestimmungen

„freie Natur“

- als Gegenstück zum **besiedelten Bereich**, wobei es auf die tatsächliche und nicht auf die bauplanungsrechtliche Zuordnung der betreffenden Fläche ankommt (funktionaler Zusammenhang)

- Regelbeispiele

(+)

- **Straßenbegleitgrün an öffentlichen Straßen** nach § 3 BbgStrG **außerhalb innerörtlicher Bereiche**, soweit nicht **Sonderstandort**

(-)

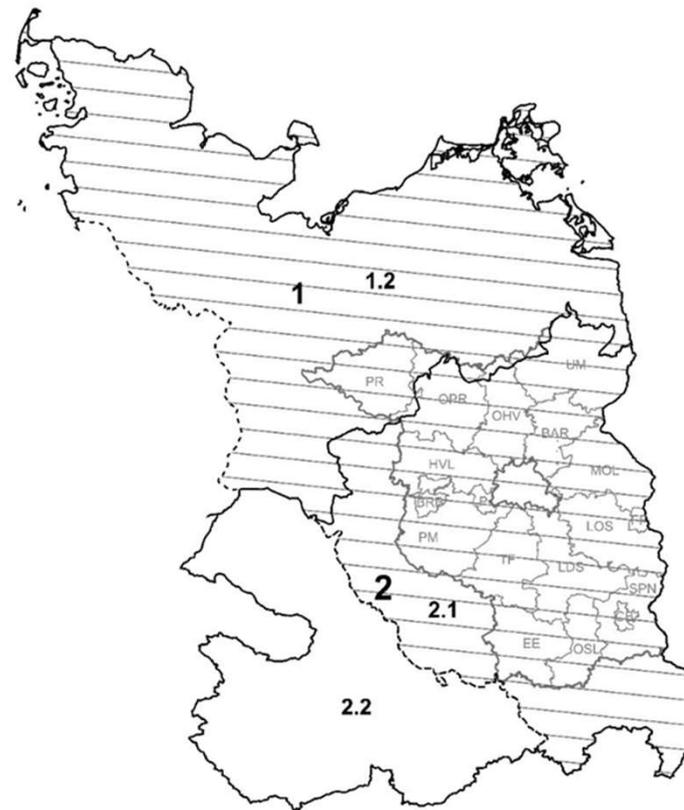
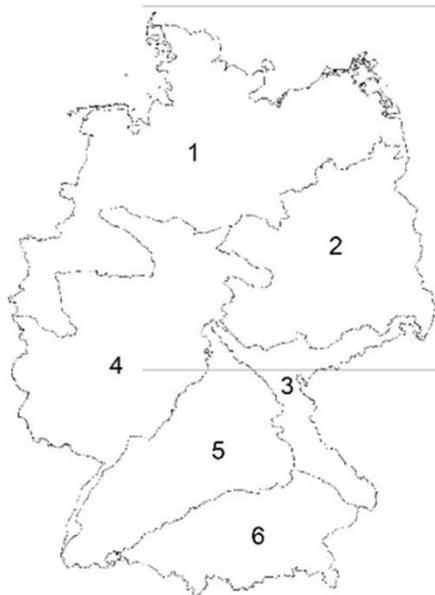
- **Straßenbegleitgrün an öffentlichen Straßen** nach § 3 BbgStrG im **innerörtlichen Bereich**
- **Sonderstandorte** (z.B. unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen) an öffentlichen Straßen nach § 3 BbgStrG, bei denen die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind und sofern den Erfordernissen der Funktionssicherung nach § 4 Nr. 3 BNatSchG durch die Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht genügt werden kann

→ unmittelbarer Straßenseitenraum umfasst Intensivbereiche und soll einen **Abstand von 4,5 Metern**

zum

Fahrbahnrand nicht überschreiten.

Einteilung der Vorkommensgebiete



1.2 Nordostdeutsches Tiefland

2.1 Ostdeutsches Tiefland

Anerkennung von Erntebeständen

- Zuständigkeit: LfU
- Voraussetzungen:
 - ❖ Entstehung vor dem Jahr 1960
 - ❖ Artenkombination frei von neophytischen Gehölzen, die in die zu beerntenden gebietseigenen Gehölze des Gehölzbestandes einkreuzen können
 - ❖ Vorhandensein von mindestens zehn Individuen der zur Beerntung vorgesehenen Art

 - **Anlage 4** des Gehölzerlasses

 - ❖ + Möglichkeit der Anerkennung von Samenplantagen (**Anlage 3** des Gehölzerlasses)
- Führen des Erntebestandsregisters: LfU

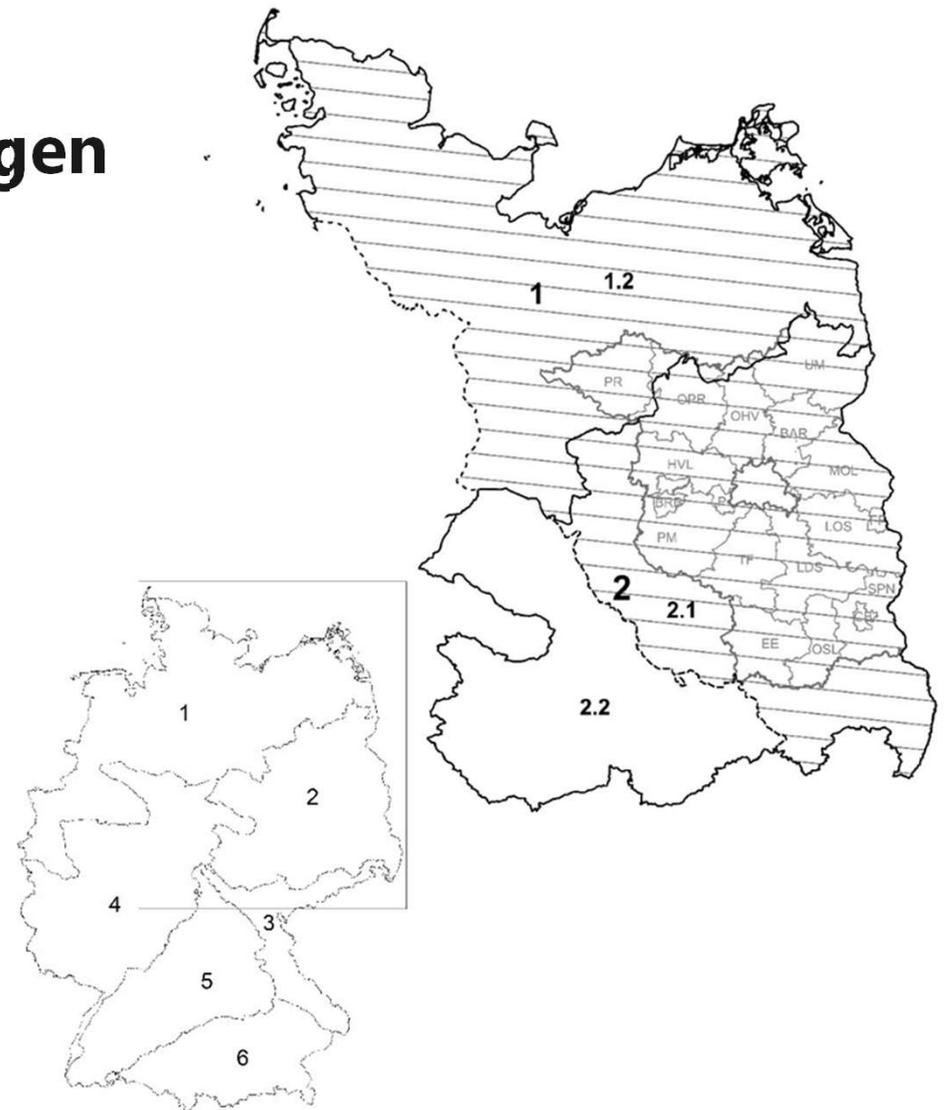
Herkunftsnachweis

- **Erwerb bei Betrieben, die Zertifizierungssystem unterliegen**
 - ❖ Lieferschein + Erntereferenznummer + Zertifizierungsnachweis
 - ❖ Sofern noch keine Umstellung auf bundeseinheitliche Erntereferenznummer erfolgt ist, kann übergangsweise bis 31.12.2026 bisherige Identifikationsnummer genutzt werden, wenn lückenlose Rückverfolgbarkeit des Gehölzvermehrungsgutes möglich
 - ❖ Zertifizierungssysteme, die in BB anerkannt werden:
 - „Mindestanforderungen zur Zertifizierung gebietseigener Gehölze“ (z.B. pro agro e.V.)
 - Fachmodul „gebietseigene Gehölze“ (DAkKS-Akkreditierung)

- **Erwerb bei Betrieben, die keinem Zertifizierungssystem unterliegen**
 - ❖ Lückenlose Rückverfolgbarkeit des gebietseigenen Gehölzvermehrungsgutes über alle Produktionsschritte bis zum Erntebestand durch geeignete Dokumentation erforderlich

Zeitlich befristete Regelungen

- Hintergrund: Mangelnde Marktverfügbarkeit gebietseigener Gehölze
- Gültigkeit bis **31.12.2028**
- Genehmigungsfreies Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen des **VKG 1** im **VKG 1.2**
- Genehmigungsfreies Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen des **VKG 2 oder 2.2** im **VKG 2.1**
- Beschleunigtes Genehmigungsverfahren (Genehmigung innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung) zur Ausbringung gebietseigener Gehölze der **VKG 2.1, 2.2 oder 2** im **VKG 1.2**
 - ❖ Mangelnde Verfügbarkeit gebietseigener Gehölze des VKG 1.2
 - ❖ Herkunftsnachweis
 - ❖ Pflanzfläche nicht in oder angrenzend an NSG, FFH-Gebiet oder ggB
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren zum Ausbringen der Strauchhasel aus **VKG 1** und **4** (Niedersachsen)



Sonderfälle

▪ Kulturobstgehölze

- ❖ **Landwirtschaftlicher Anbau:** Legalausnahme des § 40 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 BNatSchG → genehmigungsfrei
- ❖ Ausbringen **alter Sorten** als Streuobstwiesen, Obstalleen, Einzelbäume etc. → genehmigungsfrei (entsprechend BMUV Leitfaden)
- ❖ Ausbringen **aller anderen Sorten:** grds. genehmigungsbedürftig
 - Aber! Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten von Mitgliedstaaten in vielen Fällen auszuschließen → daher Erlass Allgemeinverfügung durch LfU

▪ Denkmalgeschützte/historische Alleen

- Häufig mit nicht gebietseigenen Gehölzen, wie z.B. Maulbeere, gepflanzt
- Nach- bzw. Ergänzungspflanzung, insbesondere aus kulturhistorischer Sicht mit gleichartigen Gehölzen empfohlen
- Aber! Nach- bzw. Ergänzungspflanzung mit nicht gebietseigenen Gehölzen → genehmigungsbedürftig → daher Erlass Allgemeinverfügung durch LfU

Ausblick – Was folgt nach dem Gehölzerlass

- Erlass von Allgemeinverfügungen (Kulturobst, denkmalgeschützte/kulturhistorische Gehölzbestände) durch LfU
- (P) Mangelnde Verfügbarkeit gebietseigener Gehölze besteht weiterhin
 - ❖ Zeitlich befristete Regelungen können Problem nur z.T. adressieren
 - ❖ Abstimmung mit relevanten Akteuren bzgl. Abschluss von (langfristigen) Anzuchtverträgen
 - ❖ (P) anerkannte Erntebestände
 - Es müssen mehr Erntebestände im Land Brandenburg anerkannt werden, damit mehr Material zur Anzucht geerntet werden kann → Projektvergabe geplant → HH-Mittel erforderlich
 - ❖ (P) Sammelgenehmigungen bzgl. gewerblicher Beerntung von Erntebeständen gebietseigener Gehölze
 - Beschleunigungspotenzial und Verwaltungsvereinfachung durch Erlass von Allgemeinverfügungen → Abstimmung mit unteren Naturschutzbehörden
- MLUK prüft, ob weiterer Sonderfall betreffend klimaresiliente Gehölze definiert werden kann
 - ❖ Schaffung einer Liste von Gehölzen, die zwar nicht gebietseigen, aber naturschutzfachlich unbedenklich sind
 - Umsetzung: fachliches Wissen sammeln und bewerten; vschl. zusätzlich Projektvergabe → HH-Mittel erforderlich
 - ❖ Daneben: kostba – Workshopreihe → 1. Workshop (12/2024) „Baumartenauswahl“